



**Waagenbau Dohmen GmbH
Am Weiweg 6
52146 Würselen**

Erteilung einer Instandsetzerbefugnis nach § 54 Mess- und Eichverordnung

Ihr Antrag vom 01.12.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Antrages auf Erweiterung/Änderung der bestehenden Instandsetzerbefugnis nach § 54 Mess- und Eichverordnung erteilt der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen der Firma

**Waagenbau Dohmen GmbH
Am Weiweg 6
52146 Würselen**

(im Folgenden Instandsetzer genannt) die Befugnis, an nachfolgend aufgeführten Messgerätearten/Messgeräten nach der Instandsetzung das der Firma zugeteilte Instandsetzerkennzeichen aufbringen zu dürfen:

Nichtselbsttätige Waagen der Genauigkeitsklasse III und IIII bis zu einer Höchstlast von 60 t sowie nichtselbsttätige Fahrzeug- und Gleiswaagen der Genauigkeitsklasse III und IIII bis zu einer Höchstlast von 120 t

Diese Befugnis ersetzt die Befugnis vom 09.11.2011.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Hugo-Eckener-Str. 14

50829 Köln

Telefon 0221 59778-0

Telefax 0221 59778-144

poststelle@lbme.nrw.de

www.lbme.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahn Linie 5 von

Köln Hauptbahnhof bis

Alter Flughafen Butzweilerhof.

Bus Linie 127 bis

Alter Flughafen Butzweilerhof.

Inhalt und Auflagen der Befugnis:

1. Im Rahmen der Befugnis hat der Instandsetzer geeichte Messgeräte unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 Mess- und Eichverordnung¹ (MessEV) i. V. m. § 37 Abs. 5 Nummern 1, 2 und 4 Mess- und Eichgesetz² (MessEG), zum Zwecke des Fortbestehens der Eichfrist mit dem Instandsetzerkennzeichen zu versehen und entfernte Sicherungszeichen durch das eigene Sicherungszeichen zu ersetzen.
2. Dem Instandsetzer wird nach § 54 Abs. 3 Satz 2 MessEV i.V.m. Anlage 8 Nummer 3.1 und Nummer 4 zur MessEV das Instandsetzerkennzeichen mit der Kennung **NW** und der Nr. **295** zugeteilt:

Kennung:

zugeteilte Nummer:

Freifeld Datum und Namenskürzel:



3. Das zu verwendende Sicherungszeichen des Instandsetzers nach Anlage 8 Nummer 3.2 zur MessEV besteht aus einer dreieckigen Klebmarke, die den beiden oberen Feldern des Instandsetzerkennzeichens entsprechen. Das Sicherungszeichen darf auch als Plombe ausgeführt werden. Dem Instandsetzer wird folgendes Sicherungszeichen zugeteilt:

Kennung:

zugeteilte Nummer:



Die Farbgebung der unter Ziffern 2 und 3 genannten Zeichen muss hinsichtlich der Farbzusammensetzungen der RAL CLASSIC Farbsammlung entsprechen, wobei die Farbe „verkehrsrot“ RAL 3020 für

den Hintergrund zu verwenden ist. Die Schriftfarbe der verwendeten Schriften und Zeichen ist schwarz.

Größe und Ausführung der Zeichen müssen den Vorgaben in Anlage 8 Nummern 3.1 und 3.2 zur MessEV genügen. Es muss sichergestellt sein, dass Kennzeichen die als Klebmarke ausgeführt sind, so gefertigt sind, dass sie nicht zerstörungsfrei abgelöst werden können.

Die für die Ausübung der Tätigkeit als Instandsetzer benötigten Stempelzeichen (Plombenzangeneinsätze/Klebmarken) sind in eigener Zuständigkeit zu beschaffen. Jeweils ein Musterexemplar der Klebmarken ist zum Zwecke der Hinterlegung an den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW zu übergeben (Mustervordruck siehe Anlage 1). Die Erteilung der Befugnis erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Vorlage des Instandsetzerkennzeichens und des Sicherungszeichens ausgeführt als Klebmarke und gegebenenfalls als Plombe durch den Instandsetzer.

4. Die Kenntlichmachung einer Instandsetzung hat gemäß § 55 Abs. 1 MessEV i.V.m. § 37 Abs. 5 Nr. 3 MessEG zu erfolgen. Dabei ist das Instandsetzerkennzeichen neben dem Eichkennzeichen bzw. der Metrologiekennzeichnung anzubringen, sofern dadurch keine für den Verwender erforderlichen Aufschriften oder Anzeigen verdeckt werden. Die Nutzbarkeit des Messgerätes darf durch die Anbringung des Instandsetzerkennzeichens nicht behindert werden und keinen Einfluss auf die eichrechtliche Verwendung haben. Durch die Kenntlichmachung darf das Eichkennzeichen nicht entwertet werden.
5. Der Instandsetzer hat die Vorschriften des MessEG und der MessEV zu beachten.
6. Der Instandsetzer hat dem Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW die Verlagerung des Firmensitzes gemäß § 55 Abs. 4 Nr. 1 MessEV unverzüglich mitzuteilen.
7. Der Instandsetzer hat dem Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW den Wegfall der Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 MessEV unverzüglich mitzuteilen.

8. Der Instandsetzer darf im Rahmen der erteilten Befugnis nur das durch den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW bestätigte Instandsetzerpersonal einsetzen.

Personalwechsel sind dem Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW unverzüglich mitzuteilen. Neueinstellungen oder Mitarbeiter, die bisher anderweitig eingesetzt waren und zukünftig als Instandsetzerpersonal tätig werden sollen, sind dem Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW formgebunden anzuzeigen. Die vorhandene Sach- und Fachkunde des neu mit der Instandsetzung beauftragtem Instandsetzerpersonals ist dem Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW nachzuweisen (Antragsvordruck siehe Anlage 2). Erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW darf dieses Personal selbständig Instandsetzungsarbeiten unter dem angegebenen Namens Kürzel vornehmen.

9. Der Instandsetzer hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die bei Instandsetzungsarbeiten verwendeten Prüfmittel und Arbeitsmaterialien in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und eine geforderte, regelmäßige metrologische Rückführung der Prüfmittel auf nationale Normale eingehalten wird. Die ordnungsgemäße Rückführung ist zu dokumentieren. Entsprechende Nachweise sind dem Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW auf Verlangen vorzulegen.

Werden durch den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW anerkannte Prüfmittel durch andere ersetzt, ist die Geeignetheit und die Rückführung der neuen Prüfmittel unverzüglich nachzuweisen.

10. Für die nach § 55 Abs. 3 MessEV vorgeschriebene Information der zuständigen Behörde über die Instandsetzung ist die vorgegebene Instandsetzungsbenachrichtigung gemäß Anlage 3 zu verwenden. Örtlich zuständige Behörde für die Mitteilung nach § 55 Abs. 3 MessEV i.V.m. § 37 Abs. 5 Nr. 4 MessEG ist die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich das instandgesetzte Messgerät aufgestellt ist und verwendet wird.

Die Benachrichtigung der zuständigen Behörde über die erfolgte Instandsetzung hat unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu erfolgen, d. h. grundsätzlich innerhalb von 7 Tagen. Bei Messgeräten zur Bestimmung von Geschwindigkeit und Abstand hat die Instandsetzungsbenachrichtigung innerhalb von zwei Werktagen zu erfolgen.

11. Stellt der Instandsetzer seine Tätigkeit ein, hat er dies gemäß § 55 Abs. 4 Nr. 3 MessEV dem Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW unverzüglich mitzuteilen. Noch vorhandene Instandsetzerkennzeichen und Sicherungszeichen sind dem Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW gemäß § 55 Abs. 5 MessEV zu übergeben.
12. Die Erteilung der Instandsetzerbefugnis ergeht unter dem Vorbehalt der Erteilung nachträglicher Auflagen nach Vorschrift des Bundes- oder Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, womit die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage vorbehalten bleibt.
13. Die Erteilung der Instandsetzerbefugnis ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Die Befugnis kann gemäß § 54 Absatz 5 MessEV widerrufen werden, wenn
 - dies nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze angezeigt ist,
 - der Instandsetzer das MessEG und die MessEV nicht beachtet,
 - die Voraussetzung des § 54 Absatz 1 Satz 2 MessEV nicht mehr gegeben ist.
14. Die Kosten für die Erteilung der Instandsetzerbefugnis sind von der Firma Waagenbau Dohmen GmbH zu tragen. Die Festsetzung der Kosten ergeht mit gesondertem Kostenbescheid.

Gründe

I.

Die Firma Waagenbau Dohmen GmbH hat mit Schreiben vom 01.12.2015 einen Antrag auf Änderung einer Instandsetzerbefugnis für „Nichtselbsttätige Waagen der Genauigkeitsklasse III und IIII bis zu einer Höchstlast von 60 t sowie nichtselbsttätige Fahrzeug- und Gleiswaagen der Genauigkeitsklasse III und IIII bis zu einer Höchstlast von 120 t“ gestellt.

II.

Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW ist als zuständige Behörde nach § 54 Abs. 1 MessEV befugt Betrieben, die geeichte Messgeräte instandsetzen, auf Antrag und beim Nachweis der Sachkunde des Personals sowie der Vorhaltung der erforderlichen Einrichtungen eine Instandsetzerbefugnis zu erteilen.

Aufgrund der in den Antragsunterlagen nachgewiesenen Sachkunde des aufgeführten Instandsetzerpersonals, des Nachweises der Vorhaltung der erforderlichen Einrichtungen und da keine sonstigen Versagungsgründe vorliegen, war es möglich, dem Antragsbegehren stattzugeben.

Die Auflage unter Ziffer 2 und 3 ist erforderlich, um sicherzustellen, dass bei Aufnahme der Instandsetzertätigkeit die vom Gesetz- und Verordnungsgeber vorgeschriebenen Arbeitsmaterialien verwendet werden.

Die Auflage unter Ziffer 4 hinsichtlich des Ortes der Anbringung des Instandsetzerkennzeichens ist erforderlich, um sicherzustellen, dass eine einheitliche Kennzeichnung eines Messgerätes in Zusammenhang mit einer Instandsetzung erfolgt. Dies ist notwendig, da eine Verpflichtung für die Verwender von Messgeräten oder Messwerten nach § 31 Abs. 1 und 33 Abs. 2 MessEG zur Prüfung der Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften besteht. Des Weiteren wird damit der Zielsetzung der eichrechtlichen Vorschriften bezüglich des Verbraucherschutzes besser Rechnung getragen.

Die unter Ziffern 6, 7, und 11 erteilten Auflagen sind erforderlich, da die Eichbehörde jederzeit Kenntnis über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Genehmigung haben muss. Zu dem muss ihr bekannt sein, welche Instandsetzerbetriebe den Verantwortungsbereich verlassen, ihren Sitz verlagern oder ihre Tätigkeit einstellen. Diese Informationen sind auch als Grundlage der gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung von grundlegender Bedeutung für deren Steuerung.

Die unter Ziffer 8 erteilte Auflage ist erforderlich, da der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW über den gesamten Zeitraum der Instandsetzerbefugnis aufgrund der MessEV sicherstellen muss, dass nur sachkundiges Personal Instandsetzemaßnahmen durchführt. Dies

ist nur dann gegeben, wenn der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW über den Wechsel von Personal informiert und die Sachkunde neuen Personals nachgewiesen wird.

Die Auflage unter Ziffer 9 hinsichtlich der Prüfmittel ist erforderlich, da der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW über den gesamten Zeitraum der Instandsetzerbefugnis aufgrund der MessEV das Verwenden der zur Reparatur und Justierung erforderlichen Einrichtungen sicherstellen muss. Dies ist nur dann gegeben, wenn der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW über den Wechsel oder die Neuanschaffung von Prüfmitteln informiert ist und wenn die vorhandenen Prüfmittel regelmäßig an nationale Normale angeschlossen werden. Es kann hierbei nicht gewartet werden, bis entsprechende Feststellungen durch eine Überwachungsbehörde getroffen werden.

Die Auflage unter Ziffer 10 hinsichtlich der Ausführung der Instandsetzermeldung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Vollständigkeit der zu meldenden Informationen nach § 55 Abs. 3 Halbsatz 2 MessEV erfüllt werden.

Die Anordnung eines Auflagenvorbehaltes unter Ziffer 12 ist erforderlich, weil auch die Möglichkeit bestehen muss, dass nach Erlass der Instandsetzerbefugnis eine Auflage ergehen oder eine bestehende Auflage verändert werden kann, wenn sich dies aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Veränderungen des dem der Genehmigung zugrundeliegenden Sachverhaltes nach pflichtgemäßem Ermessen als notwendig erweist.

Die Anordnung eines Widerrufsvorbehaltes unter Ziffer 13 ist erforderlich, um gegebenenfalls auf rechtliche oder tatsächliche Veränderungen des dem der Instandsetzerbefugnis zugrundeliegenden Sachverhaltes reagieren zu können. Die genannten Anwendungsfälle sieht § 54 Abs. 5 MessEV ausdrücklich vor.

Die Kostengrundentscheidung unter Ziffer 14 beruht auf den Bestimmungen des § 1 Mess- und Eichgebührenverordnung³, wonach die zuständigen Behörden für Amtshandlungen Kosten erheben müssen.

Hinweise:

- a) Nach § 55 Abs. 1 MessEV ist das instand gesetzte Messgerät mit dem Instandsetzerkennzeichen kenntlich zu machen. Dadurch darf jedoch nicht das Eichkennzeichen entwertet werden. Sofern ein Zusatzzeichen nach Anlage 8 Nr. 1.3 zur MessEV aufgebracht ist, ist dieses durch den Instandsetzer zu entwerten.
- b) Die Nichtbefolgung der gesetzlichen Bestimmungen und der Auflagen dieses Bescheides kann eine Ordnungswidrigkeit nach § 60 Abs. 1 Nr. 26 MessEG i.V.m. § 57 Nr. 4 bis 10 MessEV darstellen und als solche verfolgt werden. Im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens kann der jeweilige Verstoß mit einem Bußgeld von bis zu 20.000,- € sanktioniert werden.
- c) Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen durch die zuständige Eichbehörde spätestens alle 5 Jahre vorzunehmen ist. Hierzu ist die Eichbehörde aufgrund der Bestimmungen des § 54 Abs. 4 MessEV verpflichtet.
- d) Vor dem Aufbringen des Instandsetzerkennzeichens muss das Messgerät den Anforderungen nach § 6 Abs. 2 MessEG und den allgemeinen wesentlichen Anforderungen nach § 7 MessEV sowie den spezifischen wesentlichen Anforderungen nach § 8 MessEV entsprechen. Zudem muss das Messgerät die Verkehrsfehlergrenzen einhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwal-

tungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548), in der jeweils gültigen Fassung, erhoben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften beigelegt werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Eine Klage entbindet Sie nicht von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Zahlung der festgesetzten Kosten, da die Klage keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Kandler)

Anlagen

Anlage 1: Meldevordruck für Musterklebmarken

Anlage 2: Meldevordruck für Personaländerungen

Anlage 3: Meldevordruck der Instandsetzungsbenachrichtigung

Fundstellen

- ¹ Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014, BGBl I 2014, 2010
- ² Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722)
- ³ Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen, (Mess und Eichgebührenverordnung - MessEGebV) vom 24.03.2015, BGBl I 2015, 330